

**Motion Bucher-St.Margrethen (22 Mitunterzeichnende):
«Bezahlte Stillzeit**

Stillen unterstützt in optimaler Weise das Wachstum und die Entwicklung von Neugeborenen und Säuglingen. Stillförderung Schweiz, die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie sowie weitere Organisationen empfehlen, Säuglinge mindestens während der ersten vier Monate, vorzugsweise aber während sechs Monaten ausschliesslich zu stillen.

Gestützt auf das vom Bundesrat am 30. April 2014 ratifizierte Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den Mutterschutz haben arbeitende Mütter Anspruch auf bezahlte Stillzeiten. Nach Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV1) sind stillenden Müttern die für das Stillen oder das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet: mindestens 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden, mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden und mindestens 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.

Stillenden Mitarbeiterinnen des Staatspersonals wird bezahlte Stillzeit in sachgemässer Anwendung von Art. 60 Abs. 2 ArGV1 gewährt (PHB SG 60.4). Das sollte somit auch für Lehrpersonen der Berufsfach- und Mittelschulen gelten. Ob dies in der Praxis auch umgesetzt wird, ist jedoch höchst fraglich. Für den Bereich der öffentlichen Volksschule ist Art. 60 Abs. 2 ArGV1 jedoch nicht anwendbar, womit Lehrerinnen der Volksschule keinen Anspruch auf bezahlte Stillzeit haben. Diese Ungleichbehandlung und Schlechterstellung sowohl der Lehrerinnen gegenüber dem Staatspersonal einerseits als auch der Lehrerinnen der Volksschule gegenüber den Lehrerinnen der Berufsfach- und Mittelschulen andererseits ist stossend.

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schafft, wonach alle Arbeitnehmerinnen des Kantons St.Gallen grundsätzlich den gleichen Anspruch auf bezahlte Stillzeiten nach Art. 60 Abs. 2 ArGV1 haben.»

24. April 2018

Bucher-St.Margrethen

Baumgartner-Flawil, Blumer-Gossau, Bürki-Gossau, Gähwiler-Buchs, Gut-Buchs, Hartmann-Flawil, Hasler-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Kündig-Rapperswil-Jona, Lemmenmeier-St.Gallen, Lüthi-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Oberholzer-St.Gallen, Schmid-St.Gallen, Schwager-St.Gallen, Simmler-St.Gallen, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil, Walser-Sargans, Wick-Wil